



Verband der Fachhochschuldozierenden Schweiz fh-ch

Fédération des Associations de Professeurs des Hautes écoles spécialisées suisses hes-ch

Federazione svizzera dei docenti delle Scuole universitarie professionali sup-ch

Geschäftsstelle
Hopfenweg 21
Postfach
3001 Bern
031 370 21 11

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,
Bildung und Forschung WBF
Vernehmlassungen-BIZ@sbfi.admin.ch

Bern, 30.09.22

Stellungnahme des Verbandes der Fachhochschuldozierenden Schweiz (fh-ch) zur Revision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, zur Totalrevision der Maturitäts-Anerkennungsverordnung Stellung zu nehmen.

Der fh-ch begrüsst diese Revision

Er unterstützt die vier zentralen Stossrichtungen der Revision und die damit verbundenen Massnahmen. Besonders begrüssen wir

- die Vereinheitlichung der Minimaldauer des Gymnasiums auf vier Jahre,
- die Notwendigkeit, dass geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit bei einer Anerkennung vorliegen müssen und
- die Aufnahme der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung in die Verordnung.

In Bezug auf den Artikel 26 ist die Variante 1 zu bevorzugen. Die Maturität soll die allgemeine Studierfähigkeit belegen, also soll sie auch geprüft werden. Der Kanon an Studienfächern an den Hochschulen ist gross, also gilt es auch den Fächerkanon für die Maturitätsprüfung entsprechend weit zu gestalten.

In Bezug auf Artikel 28 unterstützt der fh-ch die Variante 2.

Der fh-ch sieht bei der Verordnung allerdings auch Mängel

Auf drei Punkte möchten wir hier besonders hinweisen:

1. Das Verhältnis zur Berufsbildung ist ungeklärt

Der grösste Mangel bei Revisionsentwurf besteht darin, dass mit keinem Wort das **Verhältnis zur Berufsbildung** erwähnt wird, obwohl diese beiden Systeme unmittelbar voneinander abhängen. Quantitative Veränderungen im gymnasialen Bereich beeinflussen den Lehrstellenmarkt direkt. Erhöhung des prozentualen Anteils von Jugendlichen eines Jahrgangs im Bereich der Gymnasien hat nicht nur Einfluss auf deren Qualität, sondern entzieht auch Jugendliche dem Lehrstellenmarkt. Zumindest im Begleittext zur Verordnung müsste auf diese Zusammenhänge hingewiesen werden. Diskussionen und Abmachungen zwischen Kantonen bezüglich Gymnasialquote wären diesbezüglich nötig, z.B. dass qualitative und nicht quantitative Entwicklungen im Gymnasialbereich anzustreben sind und bei Abnahme der Anzahl Jugendlicher eines Jahrgangs auch die Plätze an den Gymnasien entsprechend zurückgefahren werden müssen.

Das Fehlen des Bezugs zur Berufsbildung zeigt sich auch bei der Regelung bezüglich **Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung**. Gemäss erläuterndem Bericht „müssen die Kantone ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung (BSLB) zur Verfügung stellen, welches die erfolgreiche Aufnahme des Hochschulstudiums und damit auch den Übergang zur Tertiärstufe erleichtern soll (Art. 5 E-MAV)“. Das ist zu eingeschränkt gedacht. Unseres Erachtens muss der Artikel 5 auch wirksam sein, wenn Gymnasiasten und Gymnasiastinnen - aus welchen Gründen auch immer - nicht mehr auf dem akademischen Weg weitergehen wollen oder können, sondern ihre Zukunft in der Berufsbildung sehen. Die Ausweitung von Artikel 5 könnte dazu führen, dass die Anzahl der Studienabbrecher verringert wird.

Antrag 1

Art. 5 Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

Den Schülerinnen und Schülern steht ein kostenloses Angebot der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung zur Verfügung **im Hinblick auf die Studienwahl oder beim Wechsel in die Berufsbildung.**

2. Beim Artikel zur Chancengerechtigkeit fehlen Ziele und deren Überprüfung

Neu in die Maturitätsverordnung ist ein Artikel zur **Chancengerechtigkeit** aufgenommen worden. Das ist ein wichtiges, aber auch ein überaus schwieriges und komplexes Thema. Gemäss Verordnung sind die Kantone verpflichtet, „geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs“ vorzulegen, um eine eidg. Anerkennung des Maturitätszeugnisses zu erhalten. Im Begleittext werden insbesondere zwei Gruppen erwähnt, für die Lösungen gefunden werden müssen: Menschen mit Behinderungen sowie spät eingereiste Jugendliche. Unserer Meinung nach fehlt hier die Gruppe der Jugendlichen, die aus einer Familie stammen, in der keines der Eltern über einen Tertiärabschluss verfügt. Zudem führen Massnahmen ohne Ziele und ohne Überprüfung der Ziele zu keinen Verbesserungen.

Antrag 2

Art. 6 Chancengerechtigkeit

Es bestehen geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit beim Übertritt von der Volksschule ins Gymnasium und während des Maturitätslehrgangs. **Die Massnahmen sind mit Zielen verbunden und die Erreichung der Ziele wird alle vier Jahre überprüft. Beim Nichterreichen sind die Massnahmen anzupassen.**

Antrag 3

Erläuternder Bericht, S. 12

Mögliche Zielgruppen sind hier **bspw.** Personen mit Behinderungen, **Jugendliche mit Eltern ohne Tertiärabschluss** sowie spät eingereiste Jugendliche **etc.**

Zudem sollten Bund und Kantone zur Stärkung der Chancengerechtigkeit Lösungen in anderen Ländern auf ihre Effektivität untersuchen, zum Beispiel die Lösungen in den skandinavischen Ländern, die über ein nationales und anonymisiertes Prüfungssystem verfügen.

3. Teilnahme an Austauschaktivitäten Voraussetzung für die Zulassung zur Maturitätsprüfung

Es ist sinnvoll und im Sinne von Art. 8 und für den Zusammenhalt der Schweiz wichtig, dass der **Austausch über die Sprachgrenzen** gepflegt wird. Dass an den Gymnasien solche Mobilitätsaktivitäten vorzusehen sind, ist positiv. Sie sollten jedoch nicht nur angeboten, sondern im Sinne von Art. 8 für die Maturität auch gefordert und durch die Schülerinnen und Schüler nachgewiesen werden.

Antrag 4

Art. 24 Austausch und Mobilität

² Es werden Massnahmen ergriffen mit dem Ziel, dass jede Schülerin und jeder Schüler an Austausch- und Mobilitätsaktivitäten in einer anderen Sprachregion oder des Auslands teilnimmt. **Die Teilnahme an einer von der Schule vorgeschlagenen Austausch- oder Mobilitätsaktivität ist Voraussetzung für die Zulassung zur Maturitätsprüfung.**

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und Anträge.

Mit freundlichen Grüssen



Anne Krauter
Präsidentin fh-ch



Bruno Weber-Gobet
Geschäftsleiter fh-ch